

Partei- und Staatsdisziplin zu festigen, den Kampf gegen Bürokratismus zu führen und die Durchführung der Partei- und Regierungsdirektiven zu kontrollieren.

Für die laufende Arbeit wählt die Gruppe einen Sekretär.

70. Die Parteigruppen unterstehen den entsprechenden Parteiorganen (Zentralkomitee, Bezirks-, Stadt-, Kreis-, Orts-, Betriebsparteileitung). Die Gruppen sind verpflichtet, sich in allen Fragen streng und konsequent von den Beschlüssen der führenden Parteiorgane leiten zu lassen.

XI

Die Revisionskommissionen

71. Revisionskommissionen bestehen beim Zentralkomitee, bei den Bezirks-, Stadt- und Kreisleitungen. Sie werden vom Parteitag beziehungsweise den Delegiertenkonferenzen in der vom Parteitag oder den Delegiertenkonferenzen festzulegenden Zahl von Mitgliedern und Kandidaten gewählt. Die Revisionskommissionen prüfen regelmäßig in ihrem Bereich:

- a) die Schnelligkeit und Richtigkeit der Erledigung der Angelegenheiten durch die Parteiorgane und das Funktionieren des Parteiapparates (Bearbeitung von Beschwerden und Anträgen, rechtzeitige Beantwortung der Anfragen von leitenden Parteiorganen und aus der Bevölkerung);
- b) die Kasse und die Betriebe der Partei;
- c) und unterstützen die Kontrollorgane bestimmter gesellschaftlicher Organisationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Revisionskommissionen prüfen dabei unter anderem, ob die Parteimittel richtig verausgabt wurden, prüfen den Zustand und die Unversehrtheit der materiellen Werte der Partei (Parteiinventar), führen Kontrollen des Finanzstandes in den der betreffenden Parteileitung unterstehenden Parteiinstitution (Parteischulen, Parteikabinetten usw.) durch und prüfen die Einnahmen des Parteibudgets (rechtzeitige und völlige Abführung der Mitgliedsbeiträge an die Parteikasse).

Der Vorsitzende der Zentralen Revisionskommission nimmt an den Sitzungen des Zentralkomitees, die Vorsitzenden der Revisionskommissionen nehmen an den Sitzungen der jeweiligen Parteileitung mit beratender Stimme teil.

XII

Die finanziellen Mittel der Partei

% 72. Mitgliedsbeiträge, Erträge aus den Parteibetrieben und andere Einnahmen bilden die finanziellen Mittel der Partei.

73. Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten werden in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens wie folgt festgelegt:

Bei monatlichem Gesamtbruttoeinkommen (ausgenommen sind Nationalpreise, mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen sowie einmalige Prämien für Erfindungen, Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge sowie Persönliche

Konten):	bis zu 600,— DM	0,5 Prozent
	von 601,— bis 700,— DM	1 Prozent
	von 701,— bis 800,— DM	1,5 Prozent
	von 801,— bis 1000,— DM	2 Prozent
	über 1001,— DM	3 Prozent

Der Mindestbeitrag für Mitglieder und Kandidaten ohne eigenes Einkommen beträgt 0,50 DM.

74. Der Aufnahmebeitrag wird bei der Aufnahme als Kandidat der Partei in Höhe von 1,— DM erhoben.